

99084020013000

Kinderrückhaltsysteme

Informationserteilung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102841969/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99084020013000
Leistungsbezeichnung I	Kinderrückhaltsysteme Informationserteilung
Leistungsbezeichnung II	Kindersitz im Auto
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Babyschale, Beförderung von Kindern im Auto, Kinderautositz, Bundesanstalt für Straßenwesen, Reboarder-Sitze, Kindersitz, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Kinderrückhaltesystem, BASt, Rückhaltesystem im Auto, Sitzerrhöhung, Reboarder, BMVI
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Informationserteilung (13)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_21.html https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A42011X0909%2802%29&from=LV https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A42014X0329%2802%29&from=BG
Teaser	Wenn Sie Kinder im Auto mitnehmen möchten, müssen Sie geeignete Kindersitze verwenden.
Volltext	In Deutschland müssen Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 Zentimeter sind, in einem für das Kind geeigneten Kindersitz im Auto gesichert werden. Diese Pflicht gilt in Autos auf allen Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind. Grundsätzlich dürfen Kinder nur in genehmigten Kindersitzen mitgenommen werden. Derzeit sind drei UN-Regelungen für Kindersitze zugelassen: • UN-Regelung 44/03, • UN-Regelung 44/04 oder • UN-Regelung 129. Eine entsprechende Kennzeichnung muss am Kindersitz angebracht sein. Transportieren Sie Kinder ohne die erforderlichen Kindersitze drohen Bußgelder und gegebenenfalls sogar ein Punkt im Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg.

Modul

Sachverhalt

Ausnahmen beim Transport von Kinder:

- Wenn bereits zwei Kinder mit Kindersitzen auf der Rückbank sitzen und es keinen Platz für einen weiteren Kindersitz mehr gibt, dürfen Sie ausnahmsweise ein weiteres Kind in Ihrem Auto mitnehmen, das älter als 3 Jahre ist. Dieses darf auf dem Rücksitz nur mit dem regulären Sicherheitsgurt gesichert werden.
- Auch im Taxi sollte Ihr Kind in einem Kindersitz sitzen. Da aber Taxis nicht immer alle Kindersitze bereithalten können, gelten für gelegentliche Taxifahrten Ausnahmen. Für Babys unter 9 Kilo müssen Taxis keine Sitze bereithalten. Sie sollten sie deshalb selbst mitbringen. Im Taxi ist auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern mit Rückhalteeinrichtungen auf 2 Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt; es muss jedoch für mindestens ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg (Kindersitzklasse I) eine Sicherung möglich sein. Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn in dem Taxi regelmäßig Kinder befördert werden.
- Hat Ihr Auto keine Sicherheitsgurte, dürfen Sie darin keine Kinder unter 3 Jahren mitnehmen. Ältere Kinder, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur auf dem Rücksitz sitzen.
- Im Bus dürfen Kinder ohne Kindersitz und Gurt fahren, wenn der Bus ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen hat.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

keine

Kosten

Verfahrensablauf

keine

Bearbeitungsdauer

keine

Frist

keine

weiterführende Informationen

https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Fahrzeugtechnik/Fachthemen/f2-Kindersicherheit/kindersicherheit.html
https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Publikationen/Medien/Kindersicherheit-im-auto.pdf?__blob=publicationFile

Modul	Sachverhalt
	e&v=8
Hinweise	
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Kinderrückhaltsysteme Informationserteilung • Kinder müssen im Auto mit Kindersitzen gesichert werden, wenn sie nicht älter als 12 Jahre sind oder wenn sie kleiner als 150 cm sind • der Sitz muss nach der UN-Regelung 44/03 oder der UN-Regelung 129 oder entsprechend nachfolgender Anpassungen dieser Regelungen genehmigt sein • die entsprechende Kennzeichnung muss am Kindersitz angebracht sein • bei einem Transport von Kindern ohne erforderlichen Kindersitz drohen Bußgelder und gegebenenfalls ein Punkt im Fahreignungsregister des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg • Auskunft durch: Servicenummer der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) • zuständig: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formular: nein Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Kinderrückhaltsysteme Informationserteilung, Kinderrückhaltsysteme Informationserteilung